

Planungsrechtliche Festsetzungen

(nach Planzeichenverordnung PlanzV 90, § 9 BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenzen

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Sportplätze

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet III B - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1, 6 und 7 BauGB sowie § 16 Abs. 5 BauNVO)

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Darstellungen

Bestand: Wohngebäude

Nebengebäude

Gemarkungsgrenzen

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

Planung: parallel

rechteckig

Hinweis Artenschutz:

Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit brütenden Vögeln ist mit der Baufeldräumung (Gehölzrözung, Bodenarbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juni) zu beginnen, so dass brutwillige Vögel ausweichen können und ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden wird.

Bauzeitenregelung: Baumfällungen sind im Zeitraum Mitte November bis Mitte Januar durchzuführen. Die zu fallenden Bäume können Fledermäusen als Sommer-/Einzel- oder Zwischenquartier dienen. Durch eine Beseitigung in einem möglichst wärmeren Zeitraum (Mitte November bis Mitte Januar) wird eine Tötung von Fledermäusen vermieden.

Alternativ: Ökologische Begleitung von Baumfällungen: Bei einer Fällung in einem erweiterten Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen. Hierfür kann der Einsatz eines Hublixes notwendig werden. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden.

Aufhängen von Fledermauskästen: Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust potenzieller Quartiere durch Rodung von Bäumen und zur weiteren Stützung des Bestandes sind mindestens sechs für Fledermäuse geeignete Nistkästen in umliegenden Gehölzbeständen und an Gebäuden aufzuhängen. Die Fledermauskästen sollen den unterschiedlichen Ansprüchen der betroffenen Arten genügen (3 Flachkästen und 3 Rundkästen). Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

Erhalt lichtarmer Dunkelmöbel / fledermausfreundliche Gestaltung: Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd und Quartierwahl lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Belichtung entwertet werden. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung / Wahl der Leuchtkörper (Natriumdampfampfen), Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte etc.) als Dunkelmöbel zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtmissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen. Ggf. ist der neu entstehende Waldrand mit Straucharten zu unterpflanzen.

Ökologische Empfehlung:

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche freiwillige Maßnahmen dar.

Naturnahe Gestaltung: Um die Beeinträchtigungen zu mindern und Potenziale zu erhalten / fördern, sollten standortgerechte, bodennahe Gehölze (z. B. Eiche, Hainbuche und Eberesche) gepflanzt werden. Der übersteuerte Bereich kann bei den betroffenen Arten bei einer naturnahen Gestaltung (z. B. strukturreiche Außenanlagen mit Gehölzen, Aufhängen von Nisthilfen) auch weiterhin einen attraktiven Lebensraum bieten.

Aufhängen von Nisthilfen: Um den Lebensraumverlust für die Artenvielfalt zu mindern, wird empfohlen, an geeigneter Stelle im Umfeld der Planung folgende Nisthilfen anzubringen: 5 Meisenkästen (Einflugloch mit Durchmesser 28 mm), 8 Meisenkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm), 5 Sturmkästen (Einflugloch mit Durchmesser 50 mm), 3 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen.

Verfahrensübersicht

Dieser Plan wurde im Auftrag des Umwelt- und Planungsausschusses aufgrund des Beschlusses vom 29. 06. 2011 von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet.

Borken, den 10. 02. 2012
Der Bürgermeister
- Fachabteilung Umwelt und Planung -
i. A.

gez. Dahlhaus
(Martin Dahlhaus)

Die kartographische Darstellung des Zustandes von Dez. 2011 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den 15. 11. 2012
Kreis Borken - Der Landrat
- Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster -
i. A.

gez. Hansens (L. S.)

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 2a des Baugesetzbuches durch Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses am 29. 6. 2011 aufgeteilt worden.

Borken, den 30. 6. 2011
Der Bürgermeister
i. V.

gez. Pfeffer

Am 29. 6. 2011 ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. der sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB beschlossen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat im Zeitraum zwischen dem 22. 1. 2012 und dem 23. 2. 2012 stattgefunden.

Borken, den 24. 2. 2012
Der Bürgermeister
i. A.

gez. Zayko

Am 31. 10. 2012 ist gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen durch den Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen worden.

Borken, den 2. 11. 2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez. Pfeffer

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15. 11. 2012 bis 16. 12. 2012 öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom 5. 11. 2012. Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Borken, den 17. 12. 2012
Der Bürgermeister
i. A.

gez. Zayko

Am hat der Umwelt- und Planungsausschuss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Borken, den
Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom Die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Borken, den
Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass dieser Plan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Borken am 27. 2. 2013 als Sitzung beschlossen worden ist.

Borken, den 28. 2. 2013
Der Bürgermeister
i. V.

gez. Pfeffer

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Borken (Satzungsbeschluss) wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Bekanntmachung vom 28. 2. 2013 veröffentlicht am 7. 3. 2013 im Amtsblatt der Stadt Borken.

Borken, den 7. 3. 2013
Der Bürgermeister
i. V.

gez. Pfeffer

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 - Nr. 39).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

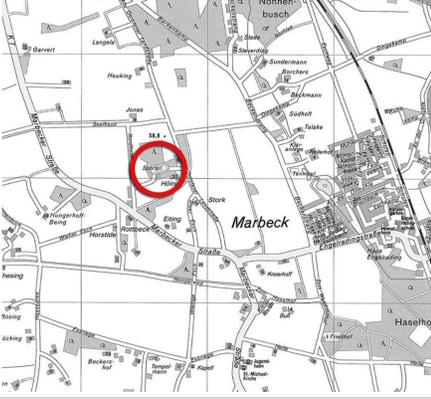
Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 863).

Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.



Stadt Borken
K R E I S T A D T
—der richtige Weg

Bebauungsplan MA 7 Sportplatz Marbeck



Gemarkung:	Marbeck
Flur:	3
Gez.:	M. D.
Stand:	Nov. 2012
Maßstab:	1 : 1000
Ausfertigung	(2 Ausfertigungen)

